

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

29. März 2021

Bericht und Antrag 14117

Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen – Legislaturperiode 2022-2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Grundlage

Mit der Gesamtrevision der Gemeindeordnung, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurden die Grundlagen für die beabsichtigten Reformen bei der Gemeinde Wohlen sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Verwaltung geschaffen und in der Folge entsprechend umgesetzt.

Im Nachgang zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung wurde das Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen sowie das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen aufgehoben und durch das neu geschaffene Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen ersetzt. Damit wurde ein gänzlich neues Reglement in Kraft gesetzt, welches eine für den Vollzug einfachere und transparentere Handhabung gewährleistet.

1.2 Zuständigkeit

Gemäss § 28 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung obliegt dem Einwohnerrat die Befugnis der Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrats, des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und der einwohnerrätlichen Kommissionen. Die Vergütungen sind jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode zu behandeln und gegebenenfalls neu festzulegen.

1.3 Ziel

Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2022-2025, welche im Herbst 2021 stattfinden, haben frühzeitig rechtsverbindliche Regelungen über die Vergütung für politische gewählte Personen zu bestehen. Zumal die Anmeldung für den 1. Wahlgang der kommunalen Gesamterneuerungswahlen im August 2021 zu erfolgen hat.

2. ANPASSUNGEN

Mit der kantonalen Volkabstimmung vom 27. September 2020 wurden die Änderungen der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes angenommen, was die Abschaffung der Schulpflege und damit einhergehend die Übertragung der entsprechenden Aufgaben an den Gemeinderat per 1. Januar 2022 zur Folge hat.

Auf kommunaler Ebene sind von den übergeordnet ergangenen Änderungen in dieser Angelegenheit, verschiedene Erlasse betroffen. In sämtlichen Bestimmungen, in denen die Schulpflege eine Erwähnung findet, bedarf es somit entsprechender Anpassungen. Konkret betrifft dies in der Gemeinde Wohlen die Gemeindeordnung, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates und das Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen.

Die übergeordnet ergangenen Änderungen wirken auf die betroffenen kommunalen Erlasse derogatorisch. Demnach sind bei den betreffenden Bestimmungen Hinweise anzubringen, wonach diese gemäss kantonalen Volksabstimmung per 1. Januar 2022 als aufgehoben gelten. Da bei der Gemeindeordnung und beim Geschäftsreglement des Einwohnerrates jeweils keine materiellen Änderungen anstehen, hat der Gemeinderat bei diesen Erlassen die notwendigen Formalitäten beschlossen. Hingegen steht das Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen vor den Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2022-2025 grundsätzlich zur Disposition, weshalb sämtliche vorgesehene Anpassungen daran – sowohl formelle als auch materielle – nachfolgend dargestellt werden.

2.1 Formell

Aufgrund der vom Stimmvolk beschlossenen Abschaffung der Schulpflege und der damit verbundenen Übertragung der entsprechenden Aufgaben an den Gemeinderat, ergeben sich formelle Anpassungen im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen.

I. ALLGEMEINES	
<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
§ 1 Ingress In diesem Reglement wird die Vergütung politisch gewählter Personen geregelt. Unter die Regelung fallen die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Kommissionen des Einwohnerrates und das Wahlbüro, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Gemeinderates, der hauptamtliche Gemeindeammann, die Mitglieder der Schulpflege und die Mitglieder der Steuerkommission.	§ 1 Ingress In diesem Reglement wird die Vergütung politisch gewählter Personen geregelt. Unter die Regelung fallen die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Kommissionen des Einwohnerrates und das Wahlbüro, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Gemeinderates, der hauptamtliche Gemeindeammann und die Mitglieder der Steuerkommission.

V. NEBENSTEHENDE BEHÖRDEN

Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen
(bisher)

§ 15 Schulpflege

¹Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Vergütungen (brutto):

Präsident	CHF	30'000.00
Mitglieder	CHF	10'000.00

²Die Mitglieder der Schulpflege erhalten diese jährlichen Vergütungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.

³Mitglieder der Schulpflege, welche die erforderliche Eintrittsschwelle erreichen, haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, im Rahmen der effektiv erhaltenen Vergütung gemäss § 15 Abs. 1 hiervor, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden zur Hälfte vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen
(neu)

§ 15 Schulpflege

aufgehoben

2.2 Materiell

2.2.1 Gemeinderat – nebenamtliche Mitglieder – Sockelbetrag / Globalbetrag

2.2.1.1 Systematik

Zurzeit stehen den vier nebenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates pro Jahr folgende Bruttovergütungen zu:

- ein Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000.00;
- ein Globalbetrag von CHF 40'000.00;
- global die vom Gemeindeammann nicht beanspruchte Vergütung, wenn dieser sein Stellenpensum reduziert (...).

2.2.1.2 Sockelbetrag

In der Systematik des geltenden Reglements stellt der Sockelbetrag eine fixe Grundvergütung dar, die jedem nebenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglied im bezifferten Umfang zusteht. Dieser Ansatz soll von bisher CHF 30'000.00 auf neu CHF 40'000.00 pro Mitglied erhöht werden.

Anhebung aufgrund Abschaffung Schulpflege (4 x CHF 5'000.00)

CHF 20'000.00

Durch den Wegfall der Schulpflege werden dem Gemeinderat verschiedene Verantwortlichkeiten und Aufgaben aus dem Volksschulwesen übertragen. Dies betrifft den Gemeinderat als Kollegialbehörde. Somit erweitert sich das Aufgabenspektrum für das Gremium als Ganzes. Unabhängig der Ressortzuteilung dehnt sich der ständige Auftrag dementsprechend für sämtliche Mitglieder des Gemeinderates aus. Dadurch rechtfertigt sich eine Anhebung des Sockelbetrages um CHF 5'000.00 pro Gemeinderatsmitglied. Durch die Abschaffung der Schulpflege entfällt ein Vergütungsaufwand von gesamthaft CHF 70'000.00 pro Jahr.

Anhebung aufgrund genereller Aufwandsteigerung (4 x CHF 5'000.00)

CHF 20'000.00

Zwar hat das per 1. Januar 2018 implementierte Führungsmodell eine merkliche Entlastung des Gemeinderates in der operativen Geschäftstätigkeit bewirkt. Die Zunahme der Komplexität der zu behandelnden Geschäftsfälle steigert jedoch die Beanspruchung der einzelnen im Nebenamt tätigen Gemeinderatsmitglieder. Unter diesem Aspekt ist der Sockelbetrag um CHF 5'000.00 pro Mitglied anzuheben. Zumal eine entsprechende Anpassung im Vergleich zu den Vergütungen, welche andere Gemeinden ähnlicher Grösse an die Exekutivmitglieder ausrichten, als gerechtfertigt erscheint.

2.2.1.3 Globalbetrag

Der im Reglement verankerte Globalbetrag hat zum Zweck, der ressortbezogenen Beanspruchung der im Nebenamt tätigen Gemeinderatsmitglieder gerecht zu werden. Dieser Ansatz soll von bisher CHF 40'000.00 auf neu CHF 60'000.00 pro Jahr angehoben werden. Der Globalbetrag wird aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt. Somit ist es dem gewählten Gemeinderatsgremium im Rahmen der internen Ressortzuteilung möglich, unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Arbeitslast, die Vergütungen aus dem zur Verfügung stehenden Globalbetrag zuzuweisen.

Anhebung aufgrund ressortbezogener Aufwände

CHF 20'000.00

Die Auslastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder steht in unmittelbarer Abhängigkeit zum Ressort, für welches sie zuständig sind. Durch Projektphasen, welche in eine Legislaturperiode fallen, können sich erhebliche Belastungsspitzen ergeben. Um diesem Umstand gerecht zu werden, müssen die Vergütungen durch das Gemeinderatsgremium möglichst aufwandbezogen auf die Ressorts verteilt werden können. Dafür haben die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stehen. Für diese ressortbezogenen Aufwände soll deshalb eine Anhebung des Globalbetrages um CHF 20'000.00 vorgenommen werden.

2.2.1.4 Auswirkungen

Unter Berücksichtigung des Ausgeführten werden für die nebenamtlich tätigen vier Mitglieder des Gemeinderates die Vergütungen durch die Anhebung des Sockelbetrages und des Globalbetrages gesamthaft um CHF 60'000.00 pro Jahr erhöht:

– Anhebung Sockelbetrag aufgrund <ul style="list-style-type: none">◦ Abschaffung Schulpflege◦ genereller Aufwandsteigerung	CHF 20'000.00 <u>CHF 20'000.00</u>	CHF 40'000.00	
– Anhebung Globalbetrag aufgrund <ul style="list-style-type: none">◦ ressortbezogener Aufwände	CHF 20'000.00	<u>CHF 20'000.00</u>	<u>CHF 60'000.00</u>

III. GEMEINDERAT

<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
§ 6 Mitglieder des Gemeinderates ² Die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr (brutto): – einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000.00; – einen Globalbetrag von CHF 40'000.00; – (...)	§ 6 Mitglieder des Gemeinderates ² Die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr (brutto): – einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 40'000.00; – einen Globalbetrag von CHF 60'000.00; – (...)

2.2.2 Steuerkommission – Vergütungen Mitglieder – inhaltliche Präzisierung

Gemäss kantonalem Steuergesetz gehört unter anderen der Steueramtsvorsteher der Steuerkommission an (StG 164 Abs. 2). Da von der Gemeinde angestellt und besoldet, untersteht diese Funktion nicht den Bestimmungen des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen.

Ausgehend davon sind in den massgebenden Bestimmungen entsprechende inhaltliche Präzisierungen anzubringen. Festzuhalten ist, dass dem Steueramtsvorsteher in keinem Zeitpunkt je eine separate Vergütung für seine Tätigkeiten in der Steuerkommission ausgerichtet wurde.

V. NEBENSTEHENDE BEHÖRDE

<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
§ 16 Steuerkommission ¹ Den Mitgliedern der Steuerkommission werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet: (...)	§ 16 Steuerkommission ¹ Den von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern der Steuerkommission werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet: (...)
² Den Mitgliedern der Steuerkommission (ohne Präsident) wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 200.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.	² Den von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern der Steuerkommission (ohne Präsident) wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 200.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.

3. SCHLUSSBETRACHTUNG

In seiner Anwendung hat sich das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen in der Legislaturperiode 2018-2021 bewährt. Demnach beantragt der Gemeinderat keine Änderungen an der Systematik des Reglements.

Einerseits ergeben sich formelle Anpassungen aufgrund kantonal übergeordnet ergangener Verfassungs- und Gesetzesänderungen (Abschaffung Schulpflege). Andererseits wird sowohl mit der Anhebung des Sockelbetrages als auch des Globalbetrages für nebenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates eine partielle Anpassung des Reglements beantragt. Zusammen mit einer vorzunehmenden Präzisierung, ergeben sich somit bei zwei Bestimmungen inhaltliche Veränderungen (§ 6 Gemeinderat / § 16 Steuerkommission).

Wie eingangs ausgeführt, sind die Vergütungen jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen im Hinblick auf die neue Legislaturperiode festzulegen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Einwohnerrat. Weil am Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen keine systemischen Anpassungen vorgesehen sind, wurde im Vorfeld auf die Einsetzung einer einwohnerrätlichen Arbeitsgruppe, wie sie bei der grundlegenden Legiferierung im Jahr 2017 gebildet wurde, bewusst verzichtet.

4. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Genehmigung der Änderungen des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)
- Entwurf Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien